

Die Beschwerden müssen spätestens innerhalb von 15 Tagen nachdem sie eingelegt wurden, entschieden werden. Die Personen, deren Beschwerden abgewiesen wurden, können bei höheren Stellen Berufung einlegen.

Artikel 23:

Das Ablieferungssoll derjenigen Personen, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit und unter den festgesetzten Bedingungen abliefern, werden wie folgt erhöht:

- a) um 3 % für eine Verzögerung von 10 Tagen;
- b) um 5% für eine Verzögerung von bis 20 Tagen;
- c) um 10 % für eine Verzögerung von 20 bis 30 Tagen;
- d) um 20 % für eine Verzögerung von mehr als 30 Tagen.

Artikel 24:

Alle Personen, die ihr Ablieferungssoll nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem für die Ablieferung festgesetzten Termin erfüllen sowie alle, die dieser Pflicht zuwiderhandeln, indem sie auf irgendeine Art die Erfüllung des Ablieferungssolls verhindern, werden entsprechend den Bestimmungen des Erlasses Nr. 183 vom 30. April 1949 bestraft, ebenso Personen, die ungenaue Angaben über die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie über die Einteilung der einzelnen landwirtschaftlichen Güter machen, in der Absicht ihr Ablieferungssoll von einer höheren in eine niedrigere Stufe umgruppieren zu lassen.

Artikel 25:

Diejenigen Kulaken, die nicht ihr gesamtes bebautes Land angeben sowie diejenigen, die gleich auf welche Art der Ablieferung unterliegenden landwirtschaftlichen Produkte zerstören oder verstecken, werden bestraft gemäss den Bestimmungen des Erlasses Nr. 183 vom 30. April 1949 und ihre der Ablieferung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von dem Staat beschlagnahmt. 25 % der auf diese Art beschlagnahmten Produkte werden zum Ablieferungspreis an arme und mittlere Bauern verkauft, die dazu beigetragen haben, die Rechtsbrecher ausfindig zu machen."

Das Prinzip, die Denunzianten zu belohnen, gilt auch in Ungarn.

DOKUMENT 95

(UNGARN)

„Die arbeitenden Bauern sollten die Behörden in der Aufdeckung illegaler Schlachtungen unterstützen, und es sollte jedem, der Informationen erteilt, bekannt sein, dass er 10 % der beschlagnahmten Produkte in bar erhält."

(Auszug aus Nejplap, Szolnok (Ungarn) vom 1. Febr. 1955.)

Der Zweck der unterschiedlichen Veranlagung für Kollektivwirtschaften auf der einen und für freie Bauern auf der anderen Seite ergibt sich aus folgendem Dokument.

DOKUMENT 96

(RUMÄNIEN)

„Entscheidung des Ministerrats betr. die Ablieferung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte".

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. Mai 1950).

Darlegung der Gründe:

..... „Um die landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaften zu unterstützen, wird ihnen ein Nachlass der festgesetzten Ablieferungsquoten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt.